



## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Außergewöhnliche Belastungen

##### Wie Sie Krankheitskosten nachweisen

Krankheitskosten können Sie steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hatte seit Ende 2010 durch mehrere Urteile erleichterte Voraussetzungen für den Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung zugelassen. Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 will der Gesetzgeber diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung allerdings wieder aushebeln. Dazu sollen die schon bisher geltenden **strengen Verwaltungsregeln** zum Nachweis von Krankheitskosten gesetzlich normiert werden. Das bedeutet: Verordnungen oder Bescheinigungen müssen jeweils **vor Beginn** einer Heilmaßnahme oder dem Kauf eines medizinischen Hilfsmittels ausgestellt werden.

Für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers. Bei **besonderen Maßnahmen** brauchen Sie dagegen ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für

- **Bade-, Heil- oder Vorsorgekuren**, wobei auch die Gefahr der dadurch abzuwendenden Krankheit und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen sind,
- eine **Klimakur** mit medizinisch angezeigtem Kurort,
- eine **psychotherapeutische Behandlung** und deren Fortführung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung,
- eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an **Legasthenie** oder an einer anderen Behinderung leidenden Kindes,
- die Notwendigkeit der Betreuung durch eine **Begleitperson**, sofern sich diese nicht bereits aus dem Behindertenausweis ergibt,
- medizinische **Hilfsmittel**, die Gebrauchsge-

genstände des täglichen Lebens sind, und

- wissenschaftlich **nicht anerkannte Behandlungsmethoden** wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen oder Eigenbluttherapie.

Wer Kranke besucht, braucht eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für **Besuchsfahrten** zu einem länger im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind. Darin ist zu bestätigen, dass der Besuch entscheidend zur Heilung oder Linderung beitragen kann.

#### Sonderausgaben

##### Verwandte im Ausland können Rentenzahlungen absetzen

Bei **Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen** vermachte die ältere der jüngeren Generation Vermögenswerte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Der Nachwuchs verpflichtet sich im Gegenzug zu lebenslang wiederkehrenden Leistungen - wie einer Rentenzahlung -, um die Versorgung der Eltern sicherzustellen. Diese Rente können die Kinder als Sonderausgaben absetzen, während die Eltern sie versteuern müssen. Da sich die ältere Generation im Ruhestand befindet, hat sie oftmals eine geringere Steuerprogression als die berufstätigen Kinder. So ergibt sich innerhalb der Familie per saldo eine jährliche Steuerersparnis.

Dieser Steuervorteil lässt sich jetzt auch bei Vermögensübertragungen nutzen, wenn die Kinder jenseits der Grenze leben. Denn der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die derzeitige steuerliche Regelung, die einem im Ausland lebenden beschränkt Steuerpflichtigen den Abzug als Sonderausgaben versagt, gegen die **Kapitalverkehrsfreiheit** verstößt.

**Hinweis:** Bei Vermögensübertragungen von

TIPPS UND HINWEISE	
...FÜR ALLE STEUERZAHLER .....	1
...FÜR UNTERNEHMER .....	3
...FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER .....	5
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	5
...FÜR HAUSBESITZER .....	7

Grundbesitz ab 2008 ist der Sonderausgaben-  
abzug generell ausgeschlossen. Das Urteil

lässt sich aber auf **Betriebsvermögen** anwenden, das durch vorweggenommene Erbfolge vom elterlichen Firmeninhaber auf die Kinder oder Enkel übertragen wird. Leben diese im Ausland, müssen sie die inländischen gewerblichen Einkünfte nämlich versteuern. Die Abgabenlast vermindert sich nun, da sie hiervon die Rente abziehen können.

Die Eltern mussten die Rente bisher nicht versteuern, weil die Kinder ihre Zahlungen auch nicht als Sonderausgaben abziehen konnten. Diese Ausnahmeregelung entfällt, so dass sich die neue Gestaltungsmöglichkeit nur dann positiv auswirkt, wenn die Steuerlast der Kinder über der ihrer Eltern liegt.

## Mindestbesteuerung

### Wenn Gesetze keinen Sinn ergeben

Durch die Regelungen zur „Mindestbesteuerung“ wurde eine komplexe **Verlustverrechnungsbeschränkung** in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Der Gesetzgeber wollte seinerzeit Abschreibungsmodellen den Boden entziehen und bestimmte Verluste von einer Verrechnung mit positiven Einkünften ausnehmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings wegen der unverständlichen Formulierung des Gesetzestextes die Notbremse gezogen. Die Richter haben die Vorschrift konsequent zugunsten des klagenden Ehepaars ausgelegt, das seine Verluste mit positiven Einkünften verrechnet haben wollte. Dem Urteil zufolge fallen **nur „unechte“ Verluste**, die etwa durch Sonderabschreibungen entstehen, unter die **Verrechnungsbeschränkung**. Für andere Verluste, die beispielsweise aus einer unternehmerischen Tätigkeit resultieren, lässt der BFH eine unbeschränkte Verrechnung zu.

**Hinweis:** Die Mindestbesteuerung wurde zwar zum 01.01.2004 wieder abgeschafft. Das Urteil zeigt jedoch, dass Steuerzahler auf Unterstützung durch die Steuergerichte hoffen können, wenn der Gesetzgeber sie mit allzu auslegungsbedürftigen Steuergesetzen konfrontiert.

## Kindergeld

### Wann darf die Familienkasse die Festsetzung rückwirkend aufheben?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem eine Kindergeldfestsetzung rückwirkend aufgehoben worden ist: Die Tochter des Klägers hatte die Schule vorzeitig abgebrochen und weder ein freiwilliges soziales Jahr begonnen noch nach einer Ausbildung gesucht. Obwohl sich dies schon abzeichnete, wurde das zunächst gewährte **Kindergeld** noch einige Monate **weiter ausgezahlt**.

Der BFH beurteilt eine positive Kindergeldfestsetzung als Rechtsgrundlage für die fortlaufende Zahlung des Kindergeldes. Durch die monatliche Zahlung wird die ursprüngliche Festsetzung nur bestätigt, das Kindergeld wird aber nicht monatlich neu festgesetzt. Somit kann die **fehlerhafte Festsetzung** nicht nur für die Zukunft, sondern auch **rückwirkend korrigiert** werden. Der Familienkasse war der zutreffende Sachverhalt bei der

Festsetzung nämlich nicht bekannt. Zum **Zeitpunkt der Festsetzung** - die eben nicht monatlich neu erfolgte - ging die Tochter noch zur Schule, die Voraussetzungen der Kindergeldzahlung waren also erfüllt. Die Kindergeldfestsetzung war also zunächst rechtmäßig und wurde erst nachträglich unrichtig, weil sich die Verhältnisse geändert haben und die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind. Der BFH hat entschieden, dass in diesem Fall die Festsetzung ab dem **Folgemonat der Änderung** aufzuheben ist. Das kann - wie im Streitfall - auch rückwirkend geschehen. Die rückwirkende Aufhebung des Kindergeldes scheidet auch nicht daran, dass der bezugsberechtigte Vater seinen Mitwirkungspflichten zeitnah nachgekommen ist.

## Sachspenden

### Ansatz des korrekten Preises

Spenden in Form von Geldleistungen oder Sachzuwendungen an begünstigte Einrichtungen können Sie in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als **Sonderausgaben** absetzen. Bei Sachspenden muss der Spender der steuerbegünstigten Körperschaft das Eigentum an dem gespendeten Wirtschaftsgut verschaffen - im Regelfall durch Übergabe. Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Frage, jedoch weder ehrenamtliche Arbeit noch die unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Pkw, die „Aufwandspenden“ sein können. Das Bundesfinanzministerium hat erläutert, wie Sachspenden in den **Zuwendungsbestätigungen** auszuweisen sind. Dabei ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden:

1. **Sachspenden aus Betriebsvermögen:** Stammt die Zuwendung aus dem Unternehmen des Spenders oder seinem freiberuflichen Umfeld, ist sie mit dem **Entnahmewert** zuzüglich der darauf angefallenen Umsatzsteuer anzusetzen. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der **aktuelle Marktpreis** (Teilwert). Dann braucht der Empfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen. Ebenso wenig sind Angaben über die Unterlagen nötig, die der Wertermittlung gedient haben. Der Entnahmewert kann auch der **Buchwert** aus der Bilanz sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (Buchwertprivileg). Der auf der Spendenbestätigung ausgewiesene Betrag darf dann den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.
2. **Sachspenden aus Privatvermögen:** Auch bei einer Spende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden ist der **aktuelle Marktpreis** (gemeine Wert) des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend. Dies gilt immer dann, wenn eine Veräußerung im Zuwendungszeitpunkt keine Besteuerung auslösen würde. Steuerpflichtig ist insbesondere die Zuwendung
  - einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
  - einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet,
  - eines Wirtschaftsguts, das sich nicht mehr als ein Jahr im Eigentum des Spenders befindet.

In diesem Fall sind die **fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten** als Wert der Zuwendung auszuweisen. Der Empfänger muss angeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Werts herangezogen hat (z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert oder den historischen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer AfA). Diese muss er mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufnehmen.

## 2. ... für Unternehmer

### Betriebsvermögen

#### Übertragung bleibt trotz mehrerer Umwandlungen steuerbegünstigt

Die Übertragung von Betriebsvermögen wird erbschaftsteuerlich durch einen „Verschonungsabschlag“ und einen Abzugsbetrag von bis zu 150.000 € begünstigt. Beide Privilegien können rückwirkend entfallen, wenn der Erwerber das Vermögen innerhalb von **fünf Jahren** veräußert oder aufgibt (**Behaltensfrist**). Der Gesetzgeber hält die Begünstigung von Betriebs- gegenüber Privatvermögen nämlich nur für gerechtfertigt, wenn der Erwerber den Betrieb auch weiterführt.

Ob ein Erwerber gegen diese Behaltensregel verstößt, wenn er Betriebsvermögen in mehreren Schritten umwandelt, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht: Eine Mutter hatte mehrere KG- und GmbH-Anteile durch **vorweggenommene Erbfolge** auf ihren Sohn übertragen. Der Sohn formte aus den erworbenen Anteilen eine neue AG. Nach der Umwandlung einer KG in eine GmbH wurden die restlichen Gesellschaften auf diese GmbH verschmolzen. Die GmbH wurde daraufhin in eine AG umgewandelt. Abschließend erfolgte noch ein Tausch der Gesellschaftsanteile gegen Aktien einer anderen AG.

Das Finanzamt beurteilte den Anteilstausch innerhalb der Behaltensfrist als **Veräußerung** und wollte dem Sohn die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen daher nachträglich aberkennen. Der BFH wertete die Umwandlungsvorgänge dagegen nicht als Veräußerung. Nach Ansicht der Richter lassen die Einbringungen die Bindung des begünstigten Vermögens in einem Unternehmen unberührt. Die einzelnen Umstrukturierungen betrachteten die Richter nur als unbeachtliche Formwechsel und Sacheinlagen.

**Hinweis:** Umstrukturierungen im geerbten bzw. geschenkten Betriebsvermögen sind also möglich, ohne die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen zu verlieren. Das Urteil ist zwar zur Rechtslage vor dem 01.01.2009 und damit vor der Erbschaftsteuerreform ergangen, lässt sich aber auf die heutige Rechtslage übertragen: Die Übertragung von Betriebsvermögen ist nach wie vor begünstigt.

### Personengesellschaften

#### Ansprüche aus Lebensversicherung können Betriebsvermögen sein

Bei gewerblich tätigen **Personengesellschaften** sind Wirtschaftsgüter, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, dem Betriebsvermögen (Gesamthandsvermögen) zuzurechnen. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter dem **Betrieb der Gesellschaft dienen**. Fehlt die betriebliche Veranlassung, ist eine solche Zuordnung nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen Fall untersucht, in dem eine Personenhandelsgesellschaft eine Lebensversicherung **auf das Leben des Angehörigen** eines Gesellschafters abgeschlossen hatte. Laut BFH können die Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Vertrag dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Das setzt voraus, dass

- der Zweck der Vertragsgestaltung darin besteht, Mittel für die Tilgung betrieblicher Kredite anzusparen, und
- das für Lebensversicherungen charakteristische Element der Absicherung des Todesfallrisikos bestimmter Personen nachrangig ist.

In diesem Fall muss die Gesellschaft ihren Anspruch gegen den Versicherer in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals **zum Bilanzstichtag aktivieren**. Die Anteile der Prämienzahlungen, die diesen Betrag übersteigen, sind als Betriebsausgaben abziehbar.

### Zusammenfassende Meldung

#### Zusammentreffen der monatlichen und vierteljährlichen Meldepflicht

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen müssen grundsätzlich in einer Zusammenfassenden Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklärt werden. Seit dem letzten Jahr sind nicht nur die **Lieferungen** aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedstaat meldepflichtig, sondern auch bestimmte Dienstleistungen (**sonstige Leistungen**), die Sie als Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat für einen anderen Unternehmer erbringen.

Für die Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt ab einem Umsatz von 100.000 € (bzw. 50.000 € ab dem 01.01.2012) pro Quartal eine **monatliche Abgabefrist**. Dagegen ist bei den sonstigen Leistungen die Meldung immer nur **quartalsweise** vorzunehmen. Das BZSt hat sich zu der Frage geäußert, wann beim Zusammentreffen von monatlicher und vierteljährlicher Meldepflicht die Umsätze aus den sonstigen Leistungen erklärt werden müssen.

Sofern Sie als Unternehmer ohnehin monatliche Meldungen abgeben müssen, haben Sie die Wahl: Sie können die **sonstigen Leistungen**

- zusammen mit den Lieferungen in die jeweilige monatliche Zusammenfassende Meldung aufnehmen oder
- mit der letzten monatlichen Meldung des jeweiligen Quartals erklären.

**Beispiel:** Unternehmer U liefert Waren für mehr als 100.000 € pro Quartal ins EU-Ausland. Daher muss er die innergemeinschaftlichen Lieferungen monat-

lich in einer Zusammenfassenden Meldung an das BZSt übermitteln. Im Februar 2011 hat er auch eine sonstige Leistung in den Niederlanden für 10.000 € ausgeführt. Er kann nun wählen, ob er die sonstige Leistung mit der Zusammenfassenden Meldung für den Februar oder am Ende des ersten Quartals 2011 mit der Meldung für den März erklärt.

## Gebäudeverkauf

### Geschäftsveräußerung im Ganzen

Wollen Sie Ihr Unternehmen demnächst in andere Hände geben? Dann sollten Sie vorher unbedingt mit uns die umsatzsteuerliche Behandlung klären.

Der Verkauf eines Unternehmens im Ganzen ist nämlich **umsatzsteuerfrei**. Der Verkäufer stellt also keine Umsatzsteuer in Rechnung und der Käufer hat keinen Vorsteuerabzug. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen setzt voraus, dass ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich überignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

**Beispiel:** Handwerksmeister H möchte sich zur Ruhe setzen. Er verkauft daher seinen gesamten Betrieb, bestehend aus Grundstück, Gebäude und Inventar (einschließlich Maschinen, Werkzeuge und Verbrauchsmaterial), an einen anderen Handwerker.

Umsatzsteuerrechtlich würde H eigentlich jeden einzelnen Gegenstand gesondert liefern und müsste darüber gegebenenfalls eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erstellen. Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kann dagegen der gesamte **Gewerbebetrieb als Einheit** an einen anderen Unternehmer veräußert werden. Dieser Vorgang ist umsatzsteuerlich irrelevant, da keine Umsatzsteuer anfällt, und auch die Verpflichtung zur Erstellung von Einzelrechnungen entfällt.

Je nach Fallkonstellation können die Konsequenzen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen erwünscht oder auch unerwünscht sein. Kürzlich hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) erneut mit den Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen beschäftigt und die dafür entwickelten Grundsätze bestätigt. Im Streitfall hatte die unternehmerische Tätigkeit des Verkäufers im Wesentlichen darin bestanden, ein Gebäude zu errichten und Mieter für die einzelnen Mieteinheiten zu finden. Er nahm an, dass sich das Gebäude aufgrund der bereits erfolgten Vermietung nach der Fertigstellung besser verkaufen lassen würde. Nach Ansicht des BFH liegt in diesem Fall **kein Vermietungsunternehmen** vor, das vom Käufer fortgeführt werden könnte.

**Hinweis:** Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen tritt der Käufer des Unternehmens - besonders hinsichtlich etwaiger **Vorsteuerberichtigungen** - an die Stelle des Verkäufers. Wenn Sie der Meinung sind, Ihr Geschäft im Ganzen zu veräußern, müssen Sie das im Vertrag zum Ausdruck bringen. Besonders bei Immobilienverkäufen ist die Beurteilung, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, nicht immer einfach. Wir können Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie sich im Vorfeld gegen

eine etwaige Nachberechnung der Umsatzsteuer absichern.

## Unternehmensvermögen

### Zuordnung gemischtgenutzter Gegenstände zeitnah dokumentieren!

Grundsätzlich können Sie einen Gegenstand, den Sie sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke verwenden, komplett Ihrem **Unternehmensvermögen zuordnen**. Voraussetzung ist nur, dass die unternehmerische Nutzung eines solchen gemischtgenutzten Gegenstands mindestens 10 % beträgt. Haben Sie den Gegenstand Ihrem Unternehmensvermögen zugeordnet, können Sie aus der Anschaffung den **Vorsteuerabzug** geltend machen.

**Beispiel:** Ein Unternehmer kauft sich ein neues Auto, das er privat und unternehmerisch nutzen will. Die voraussichtliche unternehmerische Nutzung wird bei 30 % liegen.

Obwohl die unternehmerische Nutzung weniger als 50 % beträgt, kann der Unternehmer die gesamte Vorsteuer aus dem Kauf des Fahrzeugs steuermindernd geltend machen. Allerdings muss er die **Privatnutzung** zeitlich gestreckt **versteuern**. Die Versteuerung erfolgt in diesem Fall über die gesamte Nutzungsdauer des Gegenstands für einzelne Zeiträume. Da die Privatnutzung aber nicht auf einmal, sondern über einen Zeitraum verteilt oder gestreckt erfolgt, ergibt sich ein **Zinsvorteil**. Denn die Vorsteuer wird sofort und über die gesamte Summe abgezogen.

Bei teuren Investitionsgütern kann ein hoher Vorsteuerabzug aufgrund dieses Zinsvorteils steuerlich sehr interessant sein. Bei der Zuordnung haben Sie ein **Wahlrecht**: Ordnen Sie einen gemischtgenutzten Gegenstand nicht Ihrem Unternehmensvermögen zu, können Sie keinen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung geltend machen. Sie können die Zuordnung aber auch auf einen **prozentualen Anteil** beschränken.

**Beispiel:** Ein Unternehmer nutzt ein Auto zu 20 % unternehmerisch und ordnet es auch nur in diesem Umfang seinem Unternehmen zu.

Nachteil dieser partiellen Zuordnung ist, dass bei einer späteren Ausweitung der unternehmerischen Nutzung kein zusätzlicher Vorsteuerabzug mehr möglich ist. Daher empfiehlt es sich regelmäßig, eine Zuordnung zu 100 % zu wählen.

Die Zuordnungsentscheidung muss zeitnah dokumentiert werden. In der Regel geschieht das dadurch, dass die Vorsteuer in der entsprechenden **Umsatzsteuervoranmeldung** geltend gemacht wird. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entschieden, dass eine Zuordnung, die erst 17 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums in der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgt, nicht mehr zeitnah ist.

**Hinweis:** Sie sollten daher bei allen Anschaffungen, die sowohl den unternehmerischen als auch den privaten Bereich betreffen, frühzeitig Kontakt mit uns aufnehmen. Nur so ist sichergestellt, dass eine zeit-

nahe Zuordnung für den Vorsteuerabzug dokumentiert werden kann.

Für auch privat genutzte **Grundstücke und Gebäude** ist seit dem 01.01.2011 der volle Vorsteuerabzug nicht mehr möglich: Der Gesetzgeber hat dem sogenannten **Seeling-Modell** einen Riegel vorgeschoben. Danach konnte die Umsatzsteuer, die beim Erwerb gemischtgenutzter Gegenstände anfällt, vollständig und sofort als Vorsteuer abgezogen werden, wenn man sich dafür entschied, diese Gebäude seinem Unternehmen zuzuordnen.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Tantieme

#### **Zufluss mit Feststellung des Jahresabschlusses**

Viele Gesellschafter-Geschäftsführer erhalten neben ihrem festen Gehalt eine fixe oder variable Tantieme, die sich häufig nach dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bemisst. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs wird der **Anspruch** auf eine Tantieme eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers mit Feststellung des Jahresabschlusses **fällig**, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart worden ist.

#### GmbH-Anteil

#### **Ausfall einer Forderung ist im Veräußerungsjahr zu berücksichtigen**

Verkauft eine Kapitalgesellschaft einen Anteil an einer anderen Kapitalgesellschaft, ist der dabei erzielte Gewinn zu 95 % steuerfrei. Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung von Gewinnen bzw. Verlusten muss der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Jahr des Verkaufs berücksichtigt werden. Wird die Beteiligung jedoch nicht gegen Sofortzahlung verkauft, sondern **gegen Zahlungsaufschub** (Forderung), stellt sich die Frage, wie sich Wertveränderungen der Kaufpreisforderung in späteren Jahren auswirken.

Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass der Ausfall einer Kaufpreisforderung nicht im Jahr des Ausfalls, sondern **rückwirkend** im Veräußerungsjahr zu berücksichtigen ist. Für solche rückwirkenden Fälle sieht das steuerliche Verfahrensrecht eine spezielle **Korrekturvorschrift** vor. Mittels dieser Vorschrift können schon bestandskräftige Steuerbescheide der früheren Jahre geändert werden. Letztlich wird also der zu 5 % steuerpflichtige Veräußerungsgewinn gemindert.

#### Organschaft

#### **Gewinnabführungsverträge und Aktivitäten in Europa**

Eine körperschaft- und gewerbesteuerliche - also ertragsteuerliche - Organschaft setzt unter anderem voraus, dass die Organgesellschaft (stets eine Kapitalge-

sellschaft) mit ihrem Organträger einen **Ergebnisabführungsvertrag** schließt. Organträger können andere Kapital- oder Personengesellschaften und auch natürliche Personen sein. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt hat, muss der Ergebnisabführungsvertrag bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Für mit einer GmbH begründete Organschaften muss eine **Verlustübernahmeklausel** enthalten sein und der Vertrag muss für eine **Mindestdauer** von fünf Zeitjahren geschlossen werden.

**Beispiel:** Die A-GmbH bildet anlässlich der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft mit A als Alleingesellschafter ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis zum 31.03.2009 und anschließend abweichende Wirtschaftsjahre (jeweils 01.04. bis 31.03. des Folgejahres). Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit Wirkung ab dem 01.04.2009 geschlossen. Er muss folglich eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2014 vorsehen.

Die ertragsteuerliche Organschaft ist das effizienteste Mittel, um positive und negative Ergebnisse von Mutter- und Tochtergesellschaft miteinander zu verrechnen. Das funktioniert aufgrund der aktuellen Gesetzeslage leider nur innerhalb Deutschlands. Zahlreiche aktuelle Urteile zur Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften bzw. Betriebsstätten verdeutlichen jedoch das Bedürfnis nach einer grenzüberschreitenden Verrechnungsmöglichkeit. Bis vor kurzem musste eine Organgesellschaft noch sowohl ihren Sitz als auch ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Diesen **doppelten Inlandsbezug** hatte die Finanzverwaltung schon Ende März 2011 aufgegeben.

Der BFH hat übrigens auch ein Organschaftsverhältnis zwischen einer inländischen Tochter-GmbH und ihrer britischen Muttergesellschaft anerkannt. Die Anerkennung beschränkte sich jedoch auf die **Gewerbesteuer**.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Riester-Verträge

#### **Ab 2012 müssen alle zahlen**

Bisher konnten Ehepartner teils Zulagen erhalten, obwohl sie **irrtümlich** und unabsichtlich **keine Eigenbeiträge geleistet** hatten. Mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten konnten eine eigene Riester-Zulage bekommen, ohne Eigenbeiträge einzuzahlen. Bei der Geburt eines Kindes ändert sich das aber. Dadurch wird meist die Ehefrau Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung und wechselt von der mittelbaren in die unmittelbare Zulagenberechtigung, so dass mindestens 60 € pro Jahr in den eigenen Riester-Vertrag eingezahlt werden müssen, um die volle Zulage zu erhalten.

Eine geplante Gesetzesänderung reagiert nun auf Fälle, in denen **gezahlte Zulagen zurückgefordert** wurden, weil Riester-Sparer unwissentlich und aus Versehen keine Eigenbeiträge geleistet hatten. Diese Beiträge können nachgezahlt werden und der Zulagenanspruch bleibt für die Vergangenheit erhalten. Bereits zurückgeforderte Zulagen können im Ergebnis wieder ausgezahlt

werden. Hierzu muss der Sparer innerhalb von zwei Jahren nach Zusendung der Anbieterbescheinigung die Beiträge nachentrichten.

Ab 2012 müssen übrigens alle Riester-Sparer einen Eigenbeitrag von mindestens 60 € im Jahr auf ihren Vertrag einzahlen, um die volle Zulage zu erhalten.

## Firmenwagen

### Weniger Lohnsteuer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Stellt Ihnen Ihr Arbeitgeber kostenlos einen Firmenwagen zur Verfügung, wird für die **Privatnutzung** pro Monat 1 % des Listenpreises angesetzt. Hinzu kommen pauschal 0,03 % für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Nutzen Sie den Wagen tatsächlich an **weniger als 180 Tagen im Jahr** für die Pendelstrecke, können Sie den geldwerten Vorteil nun auch durch eine Einzelbewertung ermitteln. Für jede Fahrt sind das 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer. Das ist deutlich günstiger als die Pauschalregelung mit 0,03 % und reduziert damit Ihre Lohnsteuerlast.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer fährt pro Monat zehnmal 45 km von seiner Wohnung ins Büro. Der Listenpreis seines Firmenwagens liegt bei 60.000 €.

Berechnung	bisher	ab jetzt
Listenpreis	60.000 €	60.000 €
Faktor	x 0,03 %	x 0,002 %
	18 €	1,20 €
x 45 km	810 €	54 €
pro Monat bzw. x Tage	x 1	x 10
geldwerter Vorteil im Monat	810 €	540 €
Ersparnis im Monat		270 €
<b>Ersparnis im Jahr</b>		<b>3.240 €</b>

Arbeitnehmer können die Einzelbewertung jetzt für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2010 in allen **offenen Fällen** beantragen. Für das laufende Jahr gelingt dies sofort über den **Lohnsteuerabzug** durch den Arbeitgeber oder später über die **Steuererklärung**. Der Arbeitgeber ist hierzu allerdings nicht verpflichtet; er muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer die Berechnungsmethode für jedes Jahr einheitlich festlegen und darf unterjährig nicht wechseln. Bei der Einkommensteueranmeldung ist der Arbeitnehmer wiederum nicht daran gebunden und kann die Methode einheitlich für das gesamte Kalenderjahr wechseln.

**Hinweis:** Die Ermittlung des Zuschlags ist grundsätzlich weiterhin mit 0,03 % pro Entfernungskilometer und Monat vorzunehmen. Die Einzelbewertung ist nur dann zulässig, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber monatlich schriftlich erklären, an welchen konkreten Tagen (mit Datumsangabe!) Sie den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte genutzt haben.

Wollen Sie bei der Veranlagung zur Einzelbewertung wechseln, müssen Sie dem Finanzamt darlegen, an welchen Tagen Sie das Kfz tatsächlich für die Fahrt zur Arbeit genutzt haben, um zu belegen, dass der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises ermittelt und versteuert hat.

## Gruppenkrankenversicherung

### Beiträge für Saisonarbeiter

Arbeitnehmer müssen jeden Vorteil als Arbeitslohn versteuern, der ihnen aufgrund ihres Dienstverhältnisses gewährt wird. Auch ein Versicherungsschutz, den der Arbeitgeber finanziert, führt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer durch die Beitragsleistung einen unmittelbaren und unentziehbaren **Rechtsanspruch gegen den Versicherer** erlangt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber entschieden, dass die Arbeitgeberbeiträge nicht zwingend als Barlohn anzusetzen sind, sondern auch steuerbegünstigten **Sachlohn** darstellen können. Im Streitfall hatte ein Landwirt für seine Saisonarbeiter eine Gruppenkrankenversicherung abgeschlossen. Für die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn ist nach der neuen BFH-Rechtsprechung der Rechtsgrund des Vorteilszuflusses entscheidend. Im Klartext heißt das:

- Kann der Arbeitnehmer nur den Versicherungsschutz selbst beanspruchen, liegt Sachlohn vor.
- Kann er dagegen auch fordern, dass der Arbeitgeber ihm statt des Versicherungsschutzes direkt Barlohn zuwendet, stellt die arbeitgeberfinanzierte Krankenversicherung Barlohn dar.

Welcher Anspruch besteht, sollte sich aus den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ergeben.

**Hinweis:** Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, hat für den Lohnsteuerabzug und die Höhe der Einkommensteuer erhebliche Bedeutung. Während Barlohn in voller Höhe zu versteuern ist, wird für Sachlohn unter anderem die Rabattpflichtgrenze von 44 € pro Monat gewährt. Zudem sind solche Lohnbestandteile sozialversicherungsfrei.

## Wandeldarlehen

### Veräußerungsgewinn ist nicht zwingend ein geldwerter Vorteil

Ein Investor hatte einer AG ein Wandeldarlehen gewährt, das ein Recht zur späteren Umwandlung in Aktien der Gesellschaft vorsah. Einige Monate später trat der Investor bei einem verbundenen Unternehmen der AG in ein Dienstverhältnis ein. Nachdem sich der Kurs der Aktie vervielfacht hatte, nutzte er die günstige Gelegenheit und trennte sich von der Hälfte seines Wandeldarlehens. Die Veräußerung brachte dem Investor einen Überschuss von 3,6 Mio. € ein. Das Finanzamt setzte den Überschuss als **Arbeitslohn** an, weil es davon ausging, dass die Darlehensgewährung mit dem **Dienstverhältnis** zusammenhing. Bei einem - in dieser Einkommenssphäre üblichen - Grenzsteuersatz von 45 % sollte der Arbeitnehmer rund 1,7 Mio. € Einkommensteuer nachzahlen. Dagegen klagte er.

Die Beurteilung des Finanzamts hielt auch der Bundesfinanzhof (BFH) für vorschnell und forderte stärkere **Argumente für die** unterstellte **dienstliche Veranlassung** - vor allem, weil das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung noch gar nicht bestan-

den hatte. Nun muss das Finanzgericht erneut prüfen, weshalb das Darlehen damals gewährt worden war.

**Hinweis:** Das BFH-Urteil stellt hohe Anforderungen an den Nachweis einer dienstlichen Veranlassung. Es ist daher eine gute Argumentationsgrundlage, wenn Sie in einem gleichgelagerten Fall gegen die Versteuerung eines Vorteils als Arbeitslohn angehen wollen.

### Fortbildungskosten

#### Sprachkurs im Ausland

Nicht jeder Fortbildungslehrgang zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen findet am Wohnort des Steuerzahlers oder in dessen Nähe statt (**auswärtiger Sprachkurs**). Hierbei stellt sich die Frage, ob neben den reinen Kursgebühren auch die mit dem Sprachkurs verbundenen Reisekosten beruflich veranlasst und daher als Werbungskosten abziehbar sind. Ein auswärtiger Sprachkurs kann auch beruflich veranlasst sein, wenn er nur **Grundkenntnisse** oder allgemeine Kenntnisse in einer Fremdsprache vermittelt, die aber für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. Die Wahl eines Sprachkurses im Ausland ist aber regelmäßig auch durch **private Erwägungen** mitveranlasst.

Die neben der reinen Kursgebühr entstandenen Reisekosten sind daher laut BFH in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufzuteilen. Dabei kann auch ein anderer als der **zeitliche Aufteilungsmaßstab** angezeigt sein. Letztlich schlägt der BFH eine praxistaugliche Lösung vor: Falls weder der Arbeitnehmer noch das Finanzamt einen anderen Aufteilungsmaßstab substantiell vortragen und nachweisen, können sämtliche Reisekosten **zur Hälfte** dem beruflichen Anteil zugerechnet werden. Nur der berufliche Anteil ist dann als Werbungskosten abziehbar.

### Verpflegungsmehraufwendungen

#### Teilweise ausgezahltes Trennungsgeld

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) machte ein Soldat Verpflegungsmehraufwendungen für eine **Dienstreise** als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Während der Reise hatte er an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen, ohne ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Sein Dienstherr erstattete ihm nur das Trennungsreisegeld von 2,40 € pro Tag. Die Differenz zum Höchstbetrag von 24 € pro Tag behielt er wegen der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ein.

Nach dem Urteil des BFH stehen steuerfreie Erstattungen von Reisekosten oder Trennungsgeldern des Arbeitgebers dem Abzug von Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten nur insoweit entgegen, als sie dem Reisenden tatsächlich ausgezahlt werden. Soweit der Arbeitgeber Vergütungen einbehalten oder gekürzt hat, können die Verpflegungsmehraufwendungen also mit den **gestaffelten Pauschbeträgen** als Werbungskosten berücksichtigt werden.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Wohnhäuser

#### Steuerliche Anreize für energetische Sanierungen geplant

Eigentümer älterer Wohnhäuser (mit Baubeginn vor 1995) sollen **energetische Sanierungen** komplett - mit jährlich 10 % der Kosten über einen Zeitraum von zehn Jahren - steuerlich geltend machen können. Dazu muss das Gebäude nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme bestimmte Voraussetzungen nach der Energieeinsparverordnung erfüllen. Insbesondere darf es den **Jahresenergiebedarf** von 85 % eines vergleichbaren Neubaus und beim **Wärmeverlust** bestimmte Referenzwerte nicht überschreiten. Als Nachweis soll die Bescheinigung eines Sachverständigen nach einem amtlich vorgegebenen Muster dienen.

Gefördert werden Herstellungskosten und laufende Sanierungsaufwendungen. Der Gesetzentwurf sieht zwei mögliche Vergünstigungen vor:

1. Die **erhöhte Abschreibung (AfA)** kommt in Betracht, wenn steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden: bei Vermietung als Werbungskosten oder bei Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten als Betriebsausgaben, sofern die Wohnimmobilie zulässigerweise als Betriebsvermögen ausgewiesen ist.
2. Der Abzug wie **Sonderausgaben** wird gewährt, wenn das Objekt selbst bewohnt wird - auch wenn in Teilen der Wohnung beispielsweise Familienangehörige kostenlos wohnen.

Um **Doppelförderungen** zu vermeiden, ist die neue steuerliche Förderung in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Das gilt etwa für die steuerliche Förderung vergleichbarer Aufwendungen für Modernisierungen in Sanierungsgebieten oder für Baudenkmale. Auch wer zinsverbilligte Darlehen bzw. steuerfreie Zuschüsse nach anderen Förderprogrammen (z.B. KfW-Darlehen) erhalten hat, kann nicht nochmals profitieren.

**Hinweis:** Gefördert werden sollen Maßnahmen, mit denen **ab dem 06.06.2011 begonnen** wurde bzw. wird und die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen sein werden. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Bauantragstellung und - bei genehmigungsfreien Vorhaben - auf die Einreichung der Bauunterlagen abgestellt. Das Gesetz hat zwar noch nicht alle parlamentarischen Hürden genommen, die staatlichen Subventionen dürften Ihnen aber sicher sein.

### Erbbauzinsen

#### Einspruch kann sich lohnen

Mit dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz von 2004 hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass im Voraus gezahlte Erbbauzinsen **auf die Laufzeit des Erbbaurechts zu verteilen** sind, während sie vorher sofort im Zahlungsjahr in voller Höhe absetzbar waren. Diese verschärfte Gesetzeslage gilt schon für Erbbauzinsen, die noch vor der Einbringung der Neuregelung in den Bundestag am 27.10.2004 verbindlich vereinbart und gezahlt worden sind. Aufgrund **verfassungsrechtlicher Bedenken** des

Bundesfinanzhofs muss nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Gesetz prüfen.

**Hinweis:** Haben Sie zwischen dem 01.01.2004 und dem 27.10.2004 Erbbauzinsen verbindlich vereinbart und gezahlt? Dann prüfen wir gerne, ob wir mit einem Einspruch gegen die Verteilung Ihrer Erbbauzinsen noch dafür sorgen können, dass Sie von einem positiven Richterspruch profitieren.

## Grunderwerbsteuer

### Ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage verfassungswidrig?

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer beträgt derzeit je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 5 %. Grundsätzlich bestimmt sich die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage nach der Gegenleistung, also in der Regel dem **Kaufpreis**. In Ausnahmefällen bestimmt sie sich nach den **Grundbesitzwerten**. Zu diesen Ausnahmen gehören unter anderem Fälle, in denen entweder eine Gegenleistung für den Grundstückserwerb fehlt oder sich keine Gegenleistung ermitteln lässt. Auch wenn sich Anteile an Gesellschaften verändern, die Grundstücke besitzen, setzen die Finanzämter als Ersatzbemessungsgrundlage die Grundbesitzwerte an.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte schon 2006 die Verfassungsmäßigkeit dieser Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer beanstandet. Jetzt bezweifelt der Bundesfinanzhof, dass der Ansatz der noch für die Grunderwerbsteuer maßgeblichen Grundbesitzwerte als **Ersatzbemessungsgrundlage** verfassungsgemäß ist. Er hat daher das BVerfG angerufen.

**Hinweis:** Abzuwarten bleibt, wie das BVerfG über die Vorlage entscheiden wird. Wir fechten Ihre Steuerbescheide diesbezüglich gerne mit einem Einspruch an. Darüber hinaus würden wir das Ruhen des Verfahrens unter Hinweis auf das anhängige Verfahren vor dem BVerfG beantragen.

## Kreditzinsen

### Werbungskostenabzug auch nach dem Immobilienverkauf?

Nicht immer reicht der Erlös aus dem Verkauf einer vermieteten Immobilie aus, um alle auf das Haus aufgenommenen Kredite zu tilgen. Erschwerend kommt hinzu, dass die weiter gezahlten Schuldzinsen sich steuerlich nicht auswirken, weil sie nicht als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Mieteinkünften abziehbar sind.

Bei Schuldzinsen, die GmbH-Gesellschaftern nach dem Verkauf ihrer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung entstehen, ist das anders: Sie können solche Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten von der Steuer absetzen, soweit der Erlös aus dem Anteilsverkauf nicht ausreicht, um die aufgenommenen Kredite vollständig zu tilgen. Das hatte der Bundesfinanzhof (BFH) 2010 in einem Grundsatzurteil entschieden.

Diese neue Rechtsprechung des BFH wendet die Finanzverwaltung aber nicht auf den Bereich der Mieteinkünfte an. **Nachträgliche Schuldzinsen** sind also weiterhin nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

**Hinweis:** Ob es dabei bleibt, dass ein Werbungskostenabzug nach dem Verkauf einer Immobilie grundsätzlich nicht in Betracht kommt, ist nicht endgültig entschieden. Denn beim BFH sind bereits mehrere Revisionen zu dieser Frage anhängig. Dabei geht es vor allem auch um die Frage, ob Schuldzinsen nach der Immobilienveräußerung nachträgliche

Werbungskosten sind, wenn der Verkaufspreis nicht zur Tilgung des Darlehens ausreicht. Betroffene sollten gleichgelagerte Fälle über einen ruhenden Einspruch mit Verweis auf die anhängigen Verfahren offenhalten.

## Gewerblicher Grundstückshandel

### Drei-Objekt-Grenze durch Aufteilung im Kaufvertrag überschritten

Um einen gewerblichen Grundstückshandel und seine negativen Rechtsfolgen zu vermeiden, müssen Sie als Immobilienbesitzer die „Drei-Objekt-Grenze“ beachten. Anhand dieser Grenze wird bei Grundstücksverkäufen nämlich zwischen einer steuerpflichtigen **gewerblichen Tätigkeit** und einer steuerfreien privaten Vermögensverwaltung unterschieden.

Verkaufen Sie **innerhalb von fünf Jahren** mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung, Herstellung oder grundlegender Modernisierung, liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Problematisch wird die Sache auch, wenn schon beim Kauf der Grundstücke feststeht, dass sie zum Verkauf bestimmt sind. In diesem Fall kann das Finanzamt einen gewerblichen Grundstückshandel auch dann annehmen, wenn Sie **weniger als vier Objekte** verkaufen.

Als „Objekt“ im Sinne der Drei-Objekt-Grenze gilt jedes selbständig veräußerbare und nutzbare Immobilienobjekt, und zwar unabhängig von seiner Größe, seinem Wert und anderen Umständen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem eine GbR einen Miteigentumsanteil **mehr als fünf Jahre** nach dem Kauf des Grundstücks verkauft hatte. Dennoch geht der BFH von einer Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze und damit von einer - zumindest bedingten - Veräußerungsabsicht aus.

Im Streitfall war das Grundstück gleichzeitig mit dem Kaufvertrag durch **Teilungserklärung** noch in derselben Urkunde in mehrere Miteigentumsanteile mit Wohnungs- und gewerblichen Teileigentumseinheiten aufgeteilt worden. Die Vorbereitungen für die Aufteilung waren also schon bei Vertragsabschluss abgeschlossen. Daher sieht der BFH als Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze nicht den unabgeteilten Miteigentumsanteil, sondern die mit dem Wohnungseigentum verbundenen **Miteigentumsanteile** an. Von diesen Miteigentumsanteilen waren dem Erwerber mehr als drei Einheiten zugewiesen worden. Außerdem nahm der BFH einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und dem Weiterverkauf und also eine **Veräußerungsabsicht** an.

**Hinweis:** Planen Sie, eine Immobilie oder gar mehrere Objekte zu verkaufen, sollten wir das Vorhaben gemeinsam prüfen, um ungewollte steuerliche Belastungen zu vermeiden.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!